

Geschäftszahl: 2022-0.200.167

2. Informationsschreiben zur Ukraine-Krise: Personalthemen

I. Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Lehrpersonal

1. Ausgangslage:

Auf Grund der Fluchtbewegung aus der Ukraine gelangen neben den zu beschulenden Schüler/innen auch ukrainische Lehrpersonen nach Österreich, die an den Schulen eingesetzt werden sollen, um die auf Grund der neu entstandenen Herausforderungen besser meistern zu können. Darüber hinaus bestehen Anfragen, auch sonstige Personen für diverse Hilfeleistungen an den Schulen einzusetzen.

Grundsätzlich sind auch im aktuellen Anlassfall alle derzeit bestehenden dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Im Besonderen ergehen jedoch folgende Informationen.

2. Voraussetzungen für die Anstellung als Lehrperson:

Zunächst müssen alle allgemeinen Voraussetzungen zum Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt (Stichwort „Blaue Karte“) erfüllt sein.

Qualifikationsniveaus:

- Ukrainische Lehrpersonen mit einem Hochschulabschluss in Pädagogik: eine Person mit einem in der Ukraine - somit im europäischen Hochschulraum - abgeschlossenen Lehramtsstudium kann sondervertraglich für eine Verwendung

als Lehrperson angestellt werden. Dafür ist ein allfälliger Abschlag entsprechend der jeweils geltenden Sondervertragsrichtlinie (Landespersonal, Bundespersonal) vorzusehen. Bei Nostrifikation ist eine Anstellung im Regelvertrag möglich. Die Zeugnisse sind übersetzt vorzulegen. Können keine Zeugnisse vorgelegt werden, kann trotzdem ein SV angeboten werden (gem. § 3 Abs. 11a LVG bzw. § 38 Abs. 11a VBG bis zu 30% Abschlag im Entgelt). Dieser ist zur Einvernehmensherstellung (Landeslehrpersonen) bzw. zur Genehmigung (Bundeslehrpersonen) ans BMBWF zu schicken.

- Personen ohne pädagogische Qualifikationen:
 - Ukrainische Staatsbürger/innen mit anderen Hochschulabschlüssen: in diesem Fall ist ein allfälliger Abschlag entsprechend der jeweils geltenden Sondervertragsrichtlinie (Landespersonal, Bundespersonal) je nach Höhe des Abschlusses vorzusehen.
 - Sonderthema Abschluss auf Matura-Niveau: auch in diesem Fall ist ein Abschlag entsprechend der jeweils geltenden Sondervertragsrichtlinie (Landespersonal, Bundespersonal) vorzusehen. Hinsichtlich des Verfahrens zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von Reifeprüfungszeugnissen werden noch nähere Infos ergehen.
 - Personen ohne besondere Qualifikationen: auch für diese Personen erlaubt die Sondervertragsrichtlinie eine Anstellung, sofern jedoch eine Lehrbefähigung für den geplanten Einsatz vorgewiesen werden kann. Siehe dazu jedoch die Ausführungen zu Punkt 4. (Einsatzmöglichkeiten). Auch diese Sonderverträge sind zur Einvernehmensherstellung (Landeslehrpersonen) bzw. zur Genehmigung (Bundeslehrpersonen) ans BMBWF zu schicken.

Erfordernis des Beherrschens der deutschen Sprache:

Siehe dazu § 3 Abs. 1a VBG (dazu auch Parallelbestimmung im LVG):

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

In den gesetzlichen Grundlagen wird daher davon ausgegangen, dass in besonderen Fällen auch geringere Deutsch-Kenntnisse einer Anstellung als Lehrperson nicht im Wege stehen. Im Schulbereich ist jedoch auf Grund der zentralen Rolle der Unterrichtssprache Deutsch als Voraussetzung für die wirksame Unterrichtsarbeit von dieser Möglichkeit nur sehr eingeschränkt Gebrauch zu machen. Vor allem vor dem Hintergrund des geplanten Einsatzes der Lehrperson (z.B. in einer Deutschförderklasse) sind die tatsächlichen Deutsch-Kenntnisse zu prüfen.

3. Ausschreibung:

Zur Abdeckung der durch die zusätzlichen (a.o.) Schüler/innen entstehenden Bedarfe kann auf die Durchführung des kompletten gesetzlich vorgesehenen Verfahrens verzichtet werden. Hingewiesen wird dazu auf § 37a VBG und § 3b LVG. Diese Bestimmungen, die von einer unvorhersehbar frei gewordenen Planstelle ausgehen, können für das verbleibende Schuljahr sinngemäß angewendet werden, da der Bedarf unvorhergesehen eingetreten ist. Eine Ausschreibung kann daher bis Schuljahresende entfallen. Eine Abstimmung/ein Aufnahmegespräch mit der Schulleitung ist jedoch durchzuführen.

Strafregisterauskünfte sind, soweit möglich, von den Bewerber/innen bzw. der aufzunehmenden Person beizubringen bzw. durch die Bildungsdirektion vorzunehmen bzw. ist die Unbescholtenheit auf andere geeignete Art und Weise zu prüfen.

4. Einsatzmöglichkeiten von als Lehrpersonen angestellte ukrainische Staatsbürger/innen im österreichischen Schulbetrieb:

Folgende Einsatzmöglichkeiten ergeben sich aus den schul- und dienstrechtlichen Rahmenbedingungen:

- Deutschförderklassen/Deutschförderkurse: unter den derzeit vorhandenen und unveränderten schulrechtlichen Rahmenbedingungen; vgl. auch „Leitfaden zur Deutschförderung“
- Stütz- und Begleitlehrpersonen: In Form von Teilungen bzw. Teamteaching als Unterstützung der „Hauptlehrperson“.
- Förderunterricht: Nutzung des derzeit im SchulR verankerten Instruments des Förderunterrichts.

Bedeckung des zusätzlichen Ressourcenbedarfs: aus den genehmigten Stellenplänen bzw. RSt.-Kontingenten (unter Nutzung der COVID-Zusatzkontingente).

Eine Anstellung als Lehrperson ist nur für Tätigkeitsbereich möglich, die zum dienstrechtlich abgedeckten Aufgabenprofil einer Lehrperson gehören (so ist eine Anstellung alleine für Dolmetschtätigkeiten oder die Betreuung von Schüler/innen nicht möglich).

Für Beratungen von Schüler/innen kann gem. den Vorgaben des Erlasses BMBWF-722/0015-II/11/2019 (Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst – Durchführungsbestimmungen PD (2. Änderung) bezüglich § 40a Abs. 3 VBG ("23./24. Wochenstunde"), auch die 23./24. Wochenstunde der Lehrpersonen im Schema pd herangezogen werden.

- **Weitere Einsatzmöglichkeiten in den Schulen:**
 - Einbeziehung von außerschulischen Expertinnen und Experten in den Unterricht: Die Einbeziehung von Expertinnen und Experten ist im Rahmen der pädagogischen Eigenverantwortlichkeit von Lehrkräften zulässig, sofern dies in Verbindung mit dem Erarbeiten und Festigen des Lehrstoffs erfolgt und mit keinen Kostenauswirkungen für die Erziehungsberechtigten verbunden ist. Die Einbeziehung von externen Expertinnen und Experten in den Unterricht erfolgt nicht permanent, sondern nur situationsbezogen und hat zu einem bestimmten Thema im Rahmen des Unterrichts zu erfolgen.
 - Beaufsichtigung: siehe § 44a SchUG. Die Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern kann in der Schule auch durch andere Personen als Lehrpersonen, Erzieher/innen oder Freizeitpädagoge/innen erfolgen. Dies ist in folgenden Situationen denkbar:
 - Es ist zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler erforderlich.
 - Es ist für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig und die Sicherheit für die Schülerinnen und Schüler ist gewährleistet.

Für beide Punkte ist weder eine Anstellung als Lehrperson, noch eine Anstellung im Verwaltungsdienst (Bund) möglich.

- Thema Muttersprachlicher Unterricht: Muttersprachlicher Unterricht kann in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Lehrplan in Form einer unverbindlichen Übung oder eines Freigegegenstandes realisiert werden. Ein unterjähriges Einrichten ist jedoch nicht möglich (siehe zu den möglichen Einsatzbereichen oben Punkt 4.). Die Anmeldung hat anlässlich der Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulleiter festgesetzten Frist zu erfolgen und gilt nur für das nächstfolgende Unterrichtsjahr.
Thema: Schulpflicht; gleichzeitig ukrainischer Schulabschluss

II. Weitere Fragestellungen

Leihgeräte im Bundesschulbereich:

An den Bundesschulen wurde 2020 ein Kontingent an Notebooks und Tablets als Unterstützungsmaßnahme für Schülerinnen und Schüler für Distance Learning eingerichtet. Diese digitalen Endgeräte stehen weiterhin für den Unterrichtseinsatz an den jeweiligen Bundesschulen zur Verfügung und können nach Maßgabe der Möglichkeiten nun Schülerinnen und Schüler aus der Ukraine die Teilnahme am Unterricht erleichtern.

Sie werden als Leihgerät befristet zur Verfügung gestellt (vgl. beiliegenden Leihvertrag).
Für eine effiziente Wartung der Notebooks und Tablets ist eine Geräteverwaltung nach den Bestimmungen der IKT-Schulverordnung (insb. § 10) vorgesehen.

Altersgemäße Einstufung

Aus der Systematik des Schulrechts ergibt sich, dass die Aufnahme in eine Schule gem. dem Alter des Kindes bzw. des/der Jugendlichen zu erfolgen hat.

Wien, 16. März 2022

Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Christian Krenthaller

Elektronisch gefertigt